

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/231/2013/II-30
Einreicher:	Rechtsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	26.08.2013				
Haupt- und Personalausschuss	nicht öffentlich	25.09.2013				
Stadtrat	öffentlich	09.10.2013				

Titel:

Wahl der ehrenamtlichen Richter beim OVG Magdeburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht Magdeburg.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld	<input type="checkbox"/>	Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	
Vorlage nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>	

Finanzbedarf/Finanzierung:

Zusammenfassung/ Fazit:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Bürgermeisterin

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Die derzeitige Amtszeit der ehrenamtlichen Richter des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt endet im Dezember 2013. Für die nachfolgende Amtszeit von fünf Jahren ist die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern neu zu wählen.

Hierzu haben die Kreise und kreisfreien Städte gemäß § 28 VwGO in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter aufzustellen. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Vertretungskörperschaft erforderlich.

Durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt wurde die Zahl der Personen benannt, die gemäß § 28 Abs. 2, 3 i. V. mit § 34 VwGO in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind.

Demnach hat die Stadt Dessau-Roßlau mindestens 2 Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Aus der bestätigten Vorschlagsliste wählt ein Ausschuss, der beim Oberverwaltungsgericht zusammentritt, die ehrenamtlichen Richter.

Die in der Anlage aufgeführten Bewerber erfüllen die Voraussetzungen nach den §§ 20 bis 22 VwGO für die Wahl zum ehrenamtlichen Richter. Außerdem haben sie eine Erklärung abgegeben, die nach § 44 a Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes vom 19.4.1972 (BGBl. I, S. 713) in der derzeit gültigen Fassung erforderlich ist.

Anlage:

Vorschlagsliste